

M21 K 06.50666



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

, geb.: .2002,
gesetzlich vertreten durch die Mutter
gesetzlich vertreten durch den Vater

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
(dort. Az.: 5207293-246)

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 21. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Köhler als Einzelrichter

am 13. August 2008

folgenden

Gerichtsbescheid:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der 2002 im Bundesgebiet geborene Kläger ist kongolesischer Staatsangehöriger.

Aufgrund vorhergehender gerichtlicher Verpflichtung (Urteil des VG München vom 04.11.2003, Az.: M 21 K 02.51867) stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) mit Bescheid vom 9. März 2004 zu Gunsten des Klägers ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG fest. Der Entscheidung lag die Feststellung zu Grunde, dass der Kläger als noch kleines Kind in seinem Heimatland einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre.

Die Asylanträge der Eltern des Klägers blieben erfolglos, ebenso ein von der Mutter des Klägers betriebenes Asylfolgeverfahren (vgl. Urteil des VG München vom 01.07.2004, Az.: M 21 K 00.50627), sowie offenbar das Asylverfahren eines 1997 in München geborenen Bruders des Klägers (vgl. Beschluss des VG München vom 16.03.2000, Az.: M 21 S 00.60102 sowie Urteil vom 01.07.2004, Az.: M 21 K 00.50616).

Mit Bescheid vom 19. Mai 2006 widerrief das Bundesamt gegenüber dem Kläger die mit Bescheid vom 9. März 2004 getroffene Feststellung zu § 53 Abs. 6 AuslG. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7

AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Kläger, welcher jederzeit mit seiner Familie in den Kongo, namentlich in die Hauptstadt Kinshasa und deren Umgebung, zurückkehren könne, aufgrund seines inzwischen vorgerückten Alters und der Entwicklung der dortigen Sicherheits- und Versorgungslage einer beachtlichen qualifizierten Gefahrenlage nicht mehr ausgesetzt sei.

Am 12. Juni 2006 erhob der Kläger wiederum Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München mit dem Antrag,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 19. Mai 2006 aufzuheben.

Zur Begründung bezog er sich auf sein Vorbringen im Widerrufsverfahren.

Die Beklagte beantragte

Klageabweisung

und bezog sich zur Begründung auf ihre angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 27. August 2007 übertrug die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter.

Die Beteiligten wurden zum beabsichtigten Erlass eines Gerichtsbescheids angehört.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten sowie auf die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage kann durch Gerichtsbescheid entschieden werden, da sie keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (vgl. § 84 Abs. 1 VwGO). Mit einer weiteren Aufklärung in der mündlichen Verhandlung ist hinsichtlich entscheidungserheblicher Tatsachen nicht zu rechnen. Der Kläger hatte durch seine Eltern bzw. seinen Bevollmächtigten im Widerrufsverfahren vor dem Bundesamt ausreichend Gelegenheit, alle Hindernisse darzulegen, die einer Rückkehr in seine Heimat entgegenstehen. Von dieser Möglichkeit hat er auch Gebrauch gemacht. Weitere Gelegenheit zur Äußerung erhielt er im bisherigen gerichtlichen Verfahren. Dabei wurden keine Zweifel tatsächlicher Art aufgeworfen, welche zu weiteren Sachverhaltsermittlungen Anlass geben würden. Auch bedarf es nicht der Gewinnung eines persönlichen Eindrucks von dem Kläger oder übrigen Mitgliedern seiner Familie, da sich das streitgegenständliche Widerrufsverfahren allein auf die Situation im Heimatland des Klägers bezieht.

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Die Voraussetzungen für eine Widerrufsentscheidung gemäß § 73 Abs. 3 AsylVfG sind erfüllt.

Nach dieser Vorschrift ist u.a. die Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG (früher: § 53 Abs. 6 AuslG) vorliegt, zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Zu beachten ist vorliegend weiter, dass die Zuerkennung des Abschiebungshindernisses mit Bescheid vom 9. März 2004 auf einem rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Verpflichtungsurteil beruhte und in

einem solchen Fall die Rechtskraft der Entscheidung bei unveränderter Sachlage die Aufhebung der Feststellung hindert. Ein Widerruf kommt danach nur in Betracht, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eines Urteils eine erneute Sachentscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist (vgl. BVerwG vom 18.09.2001, DVBl 2002, 345).

Dem Kläger wurde mit dem widerrufenen Bescheid Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Auslegung und Anwendung des § 53 Abs. 6 AuslG gewährt (vgl. dazu BVerwGE 108, 77; 115, 1). Für die Prüfung der Zulässigkeit eines Widerrufs ist dementsprechend darauf abzustellen, ob sich die Sachlage in Bezug auf die allgemeine Lage im Land und hinsichtlich der persönlichen Situation des Klägers für den Fall einer Rückkehr in relevanter Weise geändert hat, so dass vom Vorliegen einer qualifizierten Gefahrenlage ersichtlich nicht mehr ausgegangen werden kann.

Das ist nach Auffassung des Gerichts der Fall, da aufgrund der konkreten Umstände des Falles in Bezug auf den Kläger eine den Widerruf hindernde qualifizierte Gefahrenlage in verfassungskonformer Handhabung des nunmehrigen § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht mehr anzunehmen ist.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen käme eine Abschiebung des Klägers alleine nach Kinshasa in Betracht (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 01.02.2008, S. 20). Für die Frage einer etwaigen Rückkehrgefährdung ist daher auf die Verhältnisse dort abzustellen; das Gericht geht davon aus, dass es dem Kläger nicht ohne weiteres möglich wäre, von dort aus in eine andere Region seines Heimatstaates zu gelangen.

Auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse zur Situation im Großraum Kinshasa und zur Rückkehrsituation für abgelehnte Asylbewerber (vgl. dazu insbesondere Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 01.02.2008, S. 17 ff.; Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 14.04.2005 an das OVG Münster) geht das erkennende Gericht davon aus, dass Erwachsenen und Familien mit Kindern trotz der schwierigen Verhältnisse im Land eine Rückkehr zumutbar ist und sie regelmäßig, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, keine Gefahr laufen, mit hoher Wahrscheinlichkeit dort mangels jeglicher Lebensgrundlage in eine existenzgefährdende Situation zu geraten. Das erkennende Gericht folgt insoweit ausdrücklich nicht der früheren Rechtsprechung der 21. Kammer des Verwaltungsgerichts München (vgl. etwa Urteil vom 28.09.2004, Az.: M 21 K 03.50130), sondern schließt sich der neueren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster (grundsätzlich etwa Beschluss vom 03.02.2006, Az.: 4 A 4227/04.A - juris) sowie des Verwaltungsgerichts Augsburg (Urteil vom 20.02.2007, Az.: Au 1 A 06.30166 - juris; Urteil vom 22.03.2007, Az.: Au 1 K 06.30324 - juris) an. Mit dieser Rechtsprechung hält das erkennende Gericht dafür, dass für nach Kinshasa abgeschobene bzw. abzuschiebende Erwachsene sowie Familien mit Kindern lediglich im Einzelfall gefahrenerhöhende Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen können.

Solche Umstände sind aber im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Der Kläger hat die Möglichkeit zusammen mit seinen Eltern, deren Asylverfahren ebenfalls erfolglos geblieben sind, in die Demokratische Republik Kongo zurückzukehren. Er wäre also dort nicht auf sich allein gestellt. Im Übrigen gibt es in der Demokratischen Republik Kongo kirchliche Einrichtungen und karitativ tätige Hilfsorganisationen sowie private Einrichtungen, die sich um rückkehrende erfolglos Asylbewerber zumindest in der Weise bemühen, dass ihnen das Einleben erleichtert wird. Auch wenn der Kläger mit seiner Rückkehr mit seiner Familie keinerlei Verwandte oder Bekannte vorfinden und nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen mag, kann dennoch von einer extremen Gefahrenlage in seinem Fall nicht ausgegangen werden. Denn wenn es sich bei den Rückkehrern um Erwachsene mit Kindern handelt, können diese im

Allgemeinen die anstehenden Probleme gemeinsam angehen und sich gegenseitig helfen. Befinden sich jüngere Kinder in ihrer Obhut, so trägt eine wechselseitige Unterstützung dazu bei, auch deren Ernährung sicherzustellen (so ausdrücklich OVG Münster a.a.O.). Ob dies auch für minderjährige Einzelpersonen gilt, die in Kinshasa nicht auf die Unterstützung von Verwandten oder Bekannten zurückgreifen können („unbegleitet zurückgeführte Minderjährige“) kann hier offen bleiben, weil es dem Kläger möglich ist, zusammen mit seiner Familie dorthin zu gelangen. Das Oberverwaltungsgericht Münster weist darauf hin, dass namentlich bei jüngeren Kindern, die der Fürsorge bedürfen, nach der Rückkehr zunächst die Hilfe einer der genannten zahlreichen karitativen Einrichtungen in Anspruch genommen werden kann, später besteht dann die Möglichkeit, dass Personen aus der Nachbarschaft sich um solche Kinder kümmern. Diesen Standpunkt teilt das erkennende Gericht.

Das erkennende Gericht bezieht in diesem Zusammenhang in seine Entscheidung ein, dass in der aktuellen Rechtsprechung die Tendenz besteht, Kleinkindern unter 5 Jahren, die in Deutschland geboren sind, in Sonderheit aufgrund erhöhter Gefahr lebensgefährlicher Magen- und Darminfektionen im Kongo für diesen Personenkreis eine extreme Gefahrenlage und sonach ein Abschiebungshindernis in verfassungskonformer Anwendung von § 60 Abs. 7 AufenthG zuzuerkennen (vgl. etwa VG Augsburg vom 22.03.2007, Az.: Au 1 K 06.30353 sowie vom 11.04.2006, Az.: Au 1 K 06.30043 - beide juris). Der Kläger ist jedoch inzwischen 8 Jahre alt, so dass nach den insoweit herangezogenen medizinischen Erkenntnissen (vgl. im Einzelnen die beiden Entscheidungen des VG Augsburg a.a.O.) eine solche Gefahr für ihn nicht mehr zu erwarten ist. Dementsprechend hat das Verwaltungsgericht München bereits in einer Entscheidung aus dem Jahre 2004 angenommen, dass für ein 6-jähriges, in München geborenes Kind, welches mit seinen Eltern in die Demokratische Republik Kongo zurückkehren kann, eine extreme Gefahrenlage i.S.v. § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG a.F. nicht mehr gegeben ist (vgl. Urteil vom 01.07.2004, Az.: M 21 K 00.50616). Das erkennende Gericht schließt sich dem unter Zugrundelegung der nunmehrigen, der Auskunftslage zu entnehmenden hygienischen und Seuchen bzw.

Epidemien betreffenden Situation (vgl. dazu im Einzelnen VG Augsburg in den beiden zitierten Entscheidungen) an. Die Voraussetzungen des Urteils des Verwaltungsgerichts München vom 4. November 2003, welches von einer gesundheitlichen Gefährdung von Kindern bis zu 5 Jahren bei einer Rückkehr in den Kongo ausgeht, haben sich sonach durch das inzwischen vorgerückte Alter des Klägers entscheidungserheblich verändert.

Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.